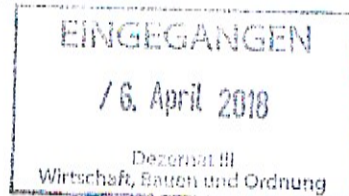


**Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Dezernat III
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin



Bearbeiterin: Herr Kollig
Telefon: 0385 588-8243
Telefax: 0385 588-8022
E-Mail: peter.kollig@em.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: VIII-555-0-2015/004-14
Datum: 04. April 2018

Teileinziehung von Benutzungsarten und Benutzungszwecken in der Landeshauptstadt Schwerin - Pfaffenstraße
Ihr Antrag vom 05.12.2017

Anlagen: - Bekanntmachung
- Vordruck Auslegungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG – MV) beantragten Sie die Teileinziehung von Benutzungsarten in der Pfaffenstraße in Schwerin.

Hiermit übersende ich Ihnen die Bekanntmachung mit der Bitte um Veröffentlichung im Städtischen Anzeiger der Landeshauptstadt Schwerin.

Der Veröffentlichung der Bekanntmachung sollte ein Kartenausschnitt beigelegt werden, aus welchem durch z.B. Schraffur die einzuziehende Fläche kenntlich gemacht ist. Ich bitte um Abstimmung im Vorfeld der Auslegung.

Nach Abschluss des Auslegungsverfahrens senden Sie mir bitte den von Ihnen ausgefüllten beiliegenden Vordruck einschließlich eines Belegexemplars zurück.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Peter Kollig

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-8099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

Schwerin, 04. April 2018
Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Öffentliche Bekanntmachung über die Teileinziehung von Benutzungsarten und Benutzungszwecken für einen Teilabschnitt der Pfaffenstraße in der Landeshauptstadt Schwerin

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern gibt als Straßenaufsichtsbehörde bekannt, dass die Landeshauptstadt Schwerin gemäß § 9 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag gestellt hat, öffentliche Verkehrsflächen in ihrer Widmung folgendermaßen zu beschränken:

Pfaffenstraße (Teilabschnitt zwischen Schulstraße und Puschkinstraße),
belegen in der Gemarkung Schwerin, Flur 36, Flurstück 44/3
Beschränkung auf: - den Fußgängerverkehr
- den Anliegerverkehr zu den baurechtlich
genehmigten Stellplätzen

Der Plan der teileinzuziehenden öffentlichen Verkehrsfläche liegt vier Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Landeshauptstadt Schwerin, Dezernat III - Wirtschaft, Bauen und Ordnung, Amt für Verkehrsmanagement, Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Einwendungen gegenüber der beantragten Teileinziehung können schriftlich oder zu Protokoll bei der Landeshauptstadt Schwerin unter oben genannter Adresse bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung erhoben werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, später erhobene Einwendungen müssen nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrag



Peter Kollig

Absender:

(Auslegungsverfahren;
Rückleitungsschreiben)

.....,den

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 240
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

Betreff :

Auslegungsverfahren

Ihr Schreiben vom

Anlage: Einwendungen

Der Plan für die o.g. Einziehung/Teileinziehung hat vom bis einschließlich
zum

in zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung

o mittels Veröffentlichung

- im amtlichen Mitteilungsblatt vom
- in der Tageszeitung vom

hingewiesen.

Auf den Planunterlagen ist die ordnungsgemäße Auslegung bescheinigt worden.

Der Bekanntmachungsnachweis ist Ihnen bereits mit Schreiben vom
zugegangen.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass

in der kreisfreien Stadt / großen kreisangehörigen Stadt

(Nichtzutreffendes streichen)

- o keine Einwände erhoben worden sind.
- o die anliegenden Einwendungen erhoben worden sind.

.....
Unterschrift